

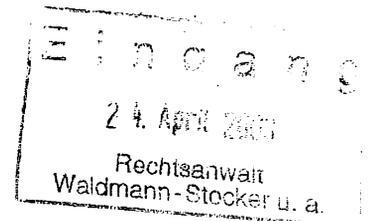
Geschäftsnummer: 7 L 599/08.KS.A

VERWALTUNGSGERICHT KASSEL



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren



1. des Herrn [REDACTED]

2. des Herrn [REDACTED]

beide wohnhaft: [REDACTED]

Antragsteller,

bevollmächtigt zu 1. und 2.:
Rechtsanwalt Bernd Waldmann-Stockert,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen,

gegen

das Land Hessen,
vertreten durch das Regierungspräsidium Kassel,
Steinweg 6, 34117 Kassel,

Antragsgegner,

wegen Asylrechts – hier: Abschiebung -

hat das Verwaltungsgericht Kassel durch

Vors. Richter am VG Schäfer

als Einzelrichter der 7. Kammer am 24. April 2008 beschlossen:

Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, die heute für 14.50 Uhr vorgesehene Abschiebung des Antragstellers zu 1. nach Belgrad/Serbien zu unterlassen und eingeleitete Abschiebemaßnahmen einzustellen.

Der Antrag des Antragstellers zu 2. wird abgelehnt.

- 2 -

Der Antragsgegner trägt die Hälfte seiner außergerichtlichen Kosten und die außergerichtlichen Kosten des Antragstellers zu 1. Die übrigen außergerichtlichen Kosten trägt der Antragsteller zu 2.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

Der Antrag der Antragsteller,

dem Antragsgegner aufzugeben, vorläufig Abschiebemaßnahmen zu unterlassen bzw. eingeleitete Abschiebemaßnahmen einzustellen,

hat nur zum Teil – wie aus dem Tenor ersichtlich – Erfolg.

Zwar sind beide Antragsteller aufgrund einer bestandskräftigen asylrechtlichen Abschiebungsandrohung vollziehbar ausreisepflichtig, und sie dürften auch nicht ausschließlich nur – wie angedroht – in den Kosovo abgeschoben werden. Vielmehr kann ein Ausländer auch in jedes andere Land abgeschoben werden, das zu seiner Aufnahme – wie hier Serbien – bereit ist.

Allerdings verstößt die geplante Abschiebung des Antragstellers zu 1. gegen Art. 6 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK. Denn er wird von seiner Ehefrau bis auf Weiteres getrennt, da diese weder nach Serbien abgeschoben werden noch freiwillig dahin ausreisen kann.

Soweit mit Hilfe der Deutschen Botschaft in Belgrad einerseits und einem in Deutschland verbleibenden Sohn der Ehefrau des Antragstellers zu 1. geplant ist, die Ehepartner in Pristina/Kosovo zusammen zu bringen, damit sie dort zusammen leben können, bedeutet dies eine Umgehung der immer noch gültigen Erlasslage, wonach in den Kosovo keine Roma abgeschoben werden sollen. Es kommt damit auch nicht darauf an, ob das Vorhaben gelingt und ob der Antragsteller zu 1. und seine Ehefrau letztlich mit dieser Verfahrensweise „einverstanden“ sind. Aufgrund der durch den Erlass eingetretene Selbstbindung der Verwaltung bzw. des Antragsgegners ist jedenfalls aus rechtlichen Gründen diese Vorgehensweise nicht zulässig.

- 3 -

Der Antragsgegner kann sich für eine zulässige (vorübergehende) Trennung der Ehepartner auch nicht auf die Vorschrift des § 43 Abs. 3 AsylVfG berufen, wonach es der Ausländerbehörde lediglich möglich sein soll, sie aber nicht dazu verpflichtet sei, eine gemeinsame Abschiebung von Eheleuten und ggf. gemeinsamen Kindern vorzunehmen. Im vorliegenden Fall jedenfalls, in dem eine Abschiebung der Eheleute zusammen nach Serbien rechtlich nicht möglich ist, würde ansonsten die erwähnte Erlasslage umgangen.

Der Antrag des Antragstellers zu 2. bleibt dagegen ohne Erfolg, da er weder Anordnungsgrund noch Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht hat. Die Abschiebung des Antragstellers zu 2. ist weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gründen unmöglich. Auf den Schutz von Ehe und Familie kann er sich aufgrund seiner Volljährigkeit nicht mehr berufen. Sonstige Gründe dafür, dass seine Abschiebung unmöglich sein könnte, sind weder vorgetragen noch sonst wie ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 2. Alternative VwGO, die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83 b Abs. 1 AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Schraper



Ausgefertigt:

Kassel, den 24. APR. 2008

[Signature]
Angestellte

als Urkundebeamter der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts Kassel